

Allgemeine Mietbedingungen der DV Systems Leasing GmbH & Co. KG

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter vermietet an den Mieter die Mietgegenstände, die in den beigefügten Mietscheinen aufgeführt sind, zu den nachfolgenden sowie zu den in den Mietscheinen und in den zum jeweiligen Mietschein gehörenden Zusatzvereinbarungen enthaltenen Bedingungen.

§ 2 Lieferung

1. Die Kosten der Lieferung (Transport, Transportversicherung etc.) trägt der Mieter, soweit sie nicht durch den Hersteller / Lieferanten getragen werden, sofern im Mietvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Der Mieter wird die vertragsgemäß gelieferten Mietgegenstände innerhalb angemessener Frist abnehmen und die Abnahme mit der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Abnahmebestätigung schriftlich bestätigen. Die Abnahme gilt als erfolgt und die Mietdauer gemäß 4.1 beginnt, wenn die Abnahme aus Gründen, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, innerhalb von 5 Arbeitstagen nicht bestätigt wurde.
3. Der Mieter schafft auf seine Kosten rechtzeitig die Installationsvoraussetzungen für die Mietgegenstände gemäß den Anweisungen und Vorschriften des Herstellers.
4. Mängel der Mietgegenstände wird der Mieter dem Vermieter unverzüglich mitteilen.
5. Der Mieter wird Erklärungen gegenüber dem Hersteller / Lieferanten bezüglich Lieferung, Aufstellung und Inwartungnahme nur in Abstimmung mit dem Vermieter abgeben.

§ 3 Gewährleistung

1. Der Vermieter gewährleistet, dass die Mietgegenstände mit dem Hersteller-Wartungszertifikat (z.B. IBM-MAQ-Letter) ausgestattet und damit für die Übernahme in die Standardwartung des Herstellers qualifiziert sind, wenn der Hersteller üblicherweise für die Mietgegenstände ein Wartungszertifikat ausstellt. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. Ergibt sich aus dem jeweiligen Mietschein, dass es sich um fabrikneue Geräte handelt, tritt der Vermieter hiermit die ihm aus dieser Eigenschaft zustehenden Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller / Lieferanten an den Mieter ab. Der Mieter nimmt die Abtretung an. Er wird eventuelle Gewährleistungsansprüche fristgerecht, erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen und (Teil-)Rückzahlung unmittelbar an den Vermieter verlangen (Kaufpreis zzgl. gesetzlichem Zins, abzüglich etwaiger Nutzungsschädigung), im Falle des Rücktritts vom Vertrag Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Mietgegenstandes. Für gebrauchte Mietgegenstände gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, sofern der Hersteller / Lieferant seinerseits Gewähr leistet. Andernfalls ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
2. Handelt es sich bei den Mietgegenständen um vom Hersteller versiegelte Geräte, muss der Mieter die Unversehrtheit des Siegels unmittelbar bei der Annahme (Anlieferung) prüfen und dies dem Frachtführer bestätigen. Mietgegenstände mit gebrochenem Siegel darf der Mieter nicht annehmen. Das Siegel darf nur von einer vom Hersteller autorisierten Person entfernt werden, andernfalls erlischt jede Gewährleistung.
3. Der Vermieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 4 Mietdauer

1. Die Mietdauer ergibt sich aus dem jeweiligen Mietschein. Sie beginnt mit dem ersten Tag des auf die Abnahme folgenden Kalendermonats. Die Zeit zwischen Abnahme und Beginn der Mietdauer gilt als zusätzliche Mietdauer.
2. Der Mietvertrag endet mit dem letzten Tag des Monats der im jeweiligen Mietschein angegebenen Grundmietdauer. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der Mietdauer, ist dieser Wunsch dem Vermieter spätestens sechs Monate vor Ablauf der Grundmietzeit anzuzeigen.

§ 5 Mietrate

1. Die im Mietschein angegebene Mietrate ist jeweils am ersten eines Monats fällig. Für die Zeit zwischen Abnahme und Beginn der Mietdauer ist die monatliche Mietrate anteilig zu entrichten.

2. Zusatzbedingung für Softwaremiete: Die Verpflichtung zur Zahlung der Mietraten ist unabhängig von der gegenwärtigen und zukünftigen Fehlerfreiheit und Funktionsfähigkeit der vermieteten Software. Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn Dritte an der Software Schutzrechte für sich beanspruchen und dadurch die Nutzung ganz oder teilweise eingeschränkt ist.

3. Zuzüglich der Mietrate ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu entrichten. Auf rückständige Zahlungen sind Verzugszinsen in Höhe von 1 % je Monat zu zahlen.

4. Der Mieter kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen, soweit diese vom Vermieter anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Werden nach Vertragsschluss im Zusammenhang mit diesem Vertrag per Gesetz oder Verwaltungsbeschluss neue Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben erhoben oder erhöhen sich gegenwärtige, so wird die Mietrate entsprechend angepasst.

§ 6 Unterhaltung und Nutzung der Mietgegenstände

1. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten des Mietgegenstandes trägt der Mieter.
2. Der Mieter wird die Mietgegenstände auf seine Kosten während der Besitzdauer in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten und alle abhanden gekommenen, beschädigten oder zerstörten Teile durch solche gleicher Funktion und Qualität ersetzen. Er wird zu diesem Zweck insbesondere die notwendigen Ersatzteile beschaffen und anfallende Reparaturen durchführen lassen. Die Zahlungspflicht des Mieters bleibt hiervon unberührt. Der Mieter ist verpflichtet, ein Wartungsabkommen mit dem Hersteller zu schließen und für die Mietdauer aufrecht zu erhalten.
3. Der Mieter wird den Mietgegenstand unter sorgfältiger Beachtung der Gebrauchsanweisung des Herstellers nutzen und ihn schonend und pfleglich behandeln. Der Mieter wird weiter den Mietgegenstand oder seinen Gebrauch betreffende öffentliche Vorschriften beachten.
4. Einbauten bedürfen der Zustimmung des Vermieters, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Der Vermieter kann verlangen, dass derartige Einbauten und Veränderungen vor Rückgabe des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters entfernt werden und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Nicht entfernte Gegenstände oder Veränderungen gehen unbeschadet sonstiger Rechte des Mieters entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters.
5. Der Mieter wird im Übrigen die Mietgegenstände von Zugriffen Dritter freihalten bzw. freimachen. Er wird den Vermieter unverzüglich unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen von allen Maßnahmen unterrichten, die geeignet sind, das Eigentum des Vermieters zu beeinträchtigen.

§ 7 Versicherung

1. Der Vermieter hat die Mietgegenstände auf seine Kosten und zum Neuwert gegen die üblichen Risiken und insbesondere gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden (Schwachstromversicherung) in der Weise zu versichern, dass die Versicherungsleistungen im Schadensfall an den Vermieter ausgezahlt werden. Die Versicherungsleistungen werden dem Mieter ohne Abzug gutgeschrieben, falls er seinen vertragsgemäßen Verpflichtungen, insbesondere § 6 Ziffer 2, nachgekommen ist. Die Selbstbeteiligung für den Mieter beträgt 250,00 € zzgl. MwSt. je Versicherungsfall.
2. Die Versicherungspflicht des Vermieters aus § 7 Ziffer 1 gilt für stationäre Einheiten. Für mobile Einheiten (Laptops etc.) wird der Mieter eine entsprechende Versicherung auf seine Kosten abschließen und dies dem Vermieter auf Verlangen nachweisen.

§ 8 Vorzeitige Beendigung des Mietvertrages

1. Der Vermieter kann den Vertrag aus wichtigem Grunde kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - der Mieter seine Zahlungen einstellt oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
 - sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis oder der Vermögensverhältnisse des Mieters gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand ergibt,
 - der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung mit der Zahlung der monatlichen Mietrate mehr als einen Monat in Verzug ist,
 - der Mieter einer sonstigen Verpflichtung aus diesem Vertrag nach schriftlicher Abmahnung binnen zwei Wochen nicht nachkommt.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, die Mietgegenstände zurückzunehmen und den Barwert der noch offenen Mietraten, Abschlusszahlungen und / oder Andienungswerte als Schadensersatz zu verlangen. Dieser Barwert ergibt sich als Summe der noch offenen, vereinbarten Zahlungen, vermindert um die enthaltenen Zinsen zuzüglich einer eventuell anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung.

2. Der Vermieter übernimmt es, eine bestmögliche Verwertung durchzuführen. Auch der Mieter kann sich um die Weiterverwertung der Mietgegenstände bemühen. Die Entscheidung über die Verwertung trifft der Vermieter. Der Vermieter hat dem Mieter bei einer anschließenden Verwertung den Verwertungserlös abzüglich der Verwertungskosten und abzüglich eventuell offener Restwerte, jedoch maximal bis zur Höhe des geleisteten Schadensersatzes, zu erstatten. Besteht die Verwertung in einem Anschlussmietvertrag, gelten als Verwertungserlös die abgezinsten Mietraten.

§ 9 Rückgabe des Mietgegenstandes

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Mietgegenstände dem Vermieter in einwandfreiem Zustand – von der üblichen Abnutzung abgesehen – deinstalliert und mit dem Hersteller- Wartungszertifikat zurückzugeben. Die Kosten des Abtransports trägt der Vermieter. Verzögert sich die Rückgabe der Mietgegenstände aus Gründen, die nicht der Vermieter zu vertreten hat, um mehr als 7 Tage, so verlängert sich das Mietverhältnis automatisch zu bisherigen Konditionen um einen Monat. Dies gilt entsprechend bei weiteren Verzögerungen in Folgemonaten.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Die Mietgegenstände unterliegen neben deutschen auch US-Ausfuhrbestimmungen. Auskünfte und Genehmigungen erteilt nach deutschem Recht das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, 65760 Eschborn, nach US-Recht das US-Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington, D.C. 20044. Der Mieter ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen einzuholen.

2. Eine Abtretung von Ansprüchen des Mieters aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und / oder an den Mietgegenständen an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, seine Vertragsstellung (einschließlich seiner Pflichten) auf das diesen Mietvertrag finanzierende Kreditinstitut oder einen von diesem benannten Dritten zu übertragen. Die Übertragung seiner Vertragsstellung auf einen Dritten ist nur möglich, sofern das finanzierende Kreditinstitut die Mithaftung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten übernimmt. Anstelle der Vertragsübertragung wird hiermit dem finanzierenden Kreditinstitut das Recht eingeräumt, vom Mieter bei gleichzeitiger Beendigung des bisherigen Mietvertrages den Abschluss eines neuen Mietvertrages zu den bisherigen Konditionen für die restliche Laufzeit mit dem Kreditinstitut zu verlangen.

3. Der Mieter wird dem Finanzierungsinstitut (Bank) des Vermieters bankübliche Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse erteilen. Dem Vermieter oder seinen Beauftragten ist nach vorheriger Ankündigung der Zutritt zum Mietgegenstand zu gestatten.

4. Vorliegender Vertrag ist allein gültig und ersetzt alle vorher getroffenen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsinhalt. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollten sich Lücken ergeben, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind dann verpflichtet, einer Vereinbarung zuzustimmen, die der jetzt gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.